

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung vom 24.4.2013 folgende

**4. Satzung zur Änderung
der Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Art. 1

Ziffer 7 der Anlage erhält folgenden neuen Wortlaut

„7. *Feststellungen, Abnahmen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für*

7.1	<i>Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</i>	15,00 – 30,00 €
7.2	<i>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich An- und Abmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt</i>	15,00 – 30,00 €
7.3.	<i>Erstmalige Abnahme und Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage. Wenn bereits 7.3.2 anfiel, vermindert sich die Gebühr auf 30 €.</i>	40 €
7.3.1.	<i>Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde</i>	30 €
	<i>Werden mehrere Zähler in unmittelbarer Nachbarschaft ohne Unterbrechung auf Veranlassung der Nachbarn abgenommen, vermindert sich die Gebühr um 2 € für jeden Zähler. Die Mindestgebühr beträgt 20 €.</i>	
7.3.2	<i>Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr</i>	30 €
7.4	<i>Ist zu einem vereinbarten Termin der Anschlussnehmer nicht erschienen und eine Abnahme daher nicht möglich, beträgt die Gebühr</i>	30 €
7.5	<i>Einweisung in die Benutzung eines Standrohres einschließlich Anfahrt</i>	20 €

Sämtliche Kosten decken auch den Verwaltungsaufwand ab, der zuzüglich entsteht.“

Art. 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 24.04.2013

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Verwaltungskostensatzung

des

Wolmirstedter Wasser- und

Abwasserzweckverband (WWAZ)

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), der §§ 6, 8, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 7.12.2001 (GVBl. S. 540) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt geänderten Fassung vom 7.12.2001 (GVBl. S. 540) hat die Verbandsversammlung am 24.06.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr festzusetzen.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzusetzende Gebühr nach Nr. 8 des Kostentarifes.
- (2) Wird ein Bescheid auf einen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind gezahlte Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung oder die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Für Widerspruchsbescheide auf Grund von Widersprüchen gegen Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (insbesondere Beiträge, Gebühren, Erstattungen für Hausanschlüsse nach § 8 KAG-LSA sowie der Abwälzung der Abwasserabgabe) wird eine Gebühr erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt mindestens 30 €, ab einen streitigen Betrag von 1.000 € beträgt die Gebühr 50 €, ab einen streitigen Betrag von 5.000 € beträgt die Gebühr 80 € und ab einen streitigen Betrag von 10.000 € beträgt die Gebühr 100 €. Wendet sich der Widerspruchsführer mit einem Widerspruch gegen mehrere Bescheide, wird jeder Widerspruch kostenrechtlich gesondert betrachtet. [1]

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Arbeitsverhältnis beim WWAZ beziehen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn ihm abgeholfen wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des WWAZ, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax-, Telegraf- und Fernschreibgebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der WWAZ einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verband eine Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

- (2) Der WWAZ kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner eine unbillige Härte darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzungen keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 31.7.2000 beschlossene Verwaltungskostensatzung des WWAZ außer Kraft.

Wolmirstedt, den 12.07.2002

gez. Jörg Meseberg
Verbandsvorsitzender



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.08.2002.

[1] Die 3. Satzungsänderung der Verwaltungskostensatzung im § 4 Abs. 3 wurde im Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Magdeburg am 15.11.2007 veröffentlicht und trat ein Tag später in Kraft.

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außer-gewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00 – 35,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
1.3.1.2	ab der 10. Seite je Seite	0,30
1.3.1.3	ab der 50. Seiten je Seite	0,15
1.3.1.4	ab der 100. Seite je Seite	0,10
1.3.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
1.3.2.1	ab der 10. Seite je Seite	0,80
1.3.2.2	ab der 50. Seite je Seite	0,40
1.3.2.3	ab der 100. Seite je Seite	0,20
1.3.3	bei größeren Formaten je Seite bis zu	13,00
1.3.3.1	ab der 10. Seite je Seite	6,00
1.3.3.2	ab der 50. Seite je Seite	3,00
1.3.3.3	ab der 100. Seite je Seite	1,50
1.3.4	mit Bürodrukgeräten (z. B. Computer) bis zu Format DIN A 4 in einer Auflage (SW – Farbe)	
1.3.4.1	je Seite	0,25 - 0,75
2.	Akteneinsicht	
2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl.	

	soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
2.1.1	Versendung von Akten	8,00
2.2	schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dgl.	
2.2.1	wenn die Frage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00- 40,00
2.2.3	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 40,00
3.	Abgabe von Druckstücken (in DIN A4) (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,30 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
4.1	ohne messbaren Nutzen	5,00
4.1.1	bei einem Nutzen bis zu 25.000 €	250,00
4.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 € Nutzen	50,00
4.1.3	höchstens jedoch	500,00
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	
5.1	für jede angefangene halbe Stunde	10,00-25,00 €
6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg vom Sitz des Verbandes oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 20,00

7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle	10,00 – 20,00
8.	Rechtsbehelfe	
8.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist	10,00 – 500,00
9.	Genehmigungen und Befreiungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasser- und Wasseranlagen des Verbandes	
9.1	Prüfung und/oder Genehmigung und Abnahme der Anschlüsse an das Kanalnetz und Wassernetz	20,00
9.2	in Gewerbe und Industriegebiete	50,00
9.3	in Gewerbebetriebe mit Vorbehandlungsanlage	80,00
9.4	Wiederholung der Abnahme auf Grund von Mängeln	wie 9.1- 9.3
10.	Mahngebühren für Mahnungen nach § 2 Satz 1 Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangverfahren	
10.1	bis zu 250 € einschließlich	5,00
10.1.1	bis zu 500 € einschließlich	10,00
10.1.2	bis zu 2.500 € einschließlich	22,50
10.1.3	bis zu 5.000 € einschließlich	37,50
10.1.4	von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 5.000 €	22,50
11.	Pfändungsgebühren für Pfändungen (Vollstreckung)	
11.1	<i>nach § 3 Abs.1 Nr. 1 Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangverfahren</i>	
11.1.1	bis zu 500 € einschließlich	20,00
11.1.2	bis zu 1.500 € einschließlich	30,00
11.1.3	bis zu 2.500 € einschließlich	40,00
11.1.4	bis zu 3.500 € einschließlich	50,00

11.1.5	bis zu 4.500 € einschließlich	60,00
11.1.6	bis zu 5.000 € einschließlich	65,00
11.1.7	von dem Mehrbetrag für je 1.000 € Werte über 5.000 € sind auf volle 1000 € aufzurunden	7,00
11.2	<i>nach § 3 Abs.1 Nr. 2 Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren</i>	
11.2.1	bis zu 1.000 € einschließlich	15,00
11.2.2	bis zu 1.500 € einschließlich	18,50
11.2.3	bis zu 2.000 € einschließlich	22,00
11.2.4	bis zu 2.500 € einschließlich	25,00
11.2.5	bis zu 3.000 € einschließlich	28,50
11.2.6	bis zu 3.500 € einschließlich	32,00
11.2.7	bis zu 4.000 € einschließlich	35,00
11.2.8	bis zu 4.500 € einschließlich	38,50
11.2.9	bis zu 5.000 € einschließlich	42,00
11.2.10	von dem Mehrbetrag für je 1.000 €	7,00
11.2.11	Werte über 5.000 € sind auf volle 1000 € aufzurunden	
12.	Anschluss- und Benutzungszwang	
	Erlass eines Bescheides zur zwangsweisen Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Ablauf einer sat- zungsgemäß gesetzten Frist	26,00
13.	Stellungnahme zur Ver- und Entsorgung von Bauvorhaben,	
13.1.	wenn ohne besondere Ermittlungen möglich	10,00
13.2.	wenn besondere Ermittlungen nötig, Kosten gemäß 13.1. zzgl. 2.2.2	
14.	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentli- cher Belange	50,00
15.	Stellungnahme zu beabsichtigten Tiefbauvorhaben (insb. Schachtschein)	25,00
16.	Übergabe von Bestandsplänen in Kopie je Stück	10,00
17.	Vorbereitung/Prüfung eines Erschließungsvertrages	150,00